

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 19

Internet: www.weilheim-schongau.de

12. Juni 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|----------|
| • Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 27.04.2020; Aufhebung | Seite 82 |
| • Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2024 | Seite 82 |
| • Bevölkerungsstand am 31.12.2023 | Seite 85 |
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr | Seite 85 |
| • Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2024 | Seite 86 |
| • Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparurkunde | Seite 87 |
| • Zustellung einer Baugenehmigung | Seite 88 |

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 27.04.2020

Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 23.04.2024 wird die o.g. Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung:

§ 11 a der o.g. Verordnung erlaubt den jagdlichen Einsatz von Nachtsichttechnik. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Weilheim, 04.06.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des
Mittelschulverbandes Weilheim i.OB
für das Haushaltsjahr 2024

I.

Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Weilheim i.OB folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.499.100 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	169.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen (Staatszuschuss) nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlich ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

Schulverbandsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.072.900 €** festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **52.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 wird auf 482 Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit **2.225,93 €** und die **Investitionsumlage** **107,88 €** je Verbandsschüler.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

1. Die Schulverbandsumlage ist nach Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 FAG in 12 gleichen Monatsraten zum 25. des Monats fällig.
2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Berechnung des ungedeckten Schulbedarfs für 2024 (zu § 5 der Satzung)

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsgliedern eine Umlage um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).

Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG)

I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

Verwaltungsumlage

die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen:	1.499.100 €
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	426.200 €
nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-Soll)	1.072.900 €

Investitionsumlage

die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen:	169.900 €
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	117.900 €
nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlage-Soll)	52.000 €

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.05.2024 (Az. 0270.021-0030/2023, Mittelschulverband Weilheim i. OB) zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2024 Stellung genommen.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen dazu liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden eingesehen werden.

Weilheim i.OB, 10.06.2024
Mittelschulverband Weilheim i.OB

gez.

Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender

Bevölkerungsstand am 31.12.2023

Die Stabsstelle III gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 31.12.2023 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.299
Antdorf	1.379
Bernbeuren	2.495
Bernried	2.475
Böbing	1.909
Burggen	1.726
Eberfing	1.508
Eglfing	1.141
Habach	1.199
Hohenfurch	1.691
Hohenpeißenberg	3.869
Huglfing	2.914
Iffeldorf	2.765
Ingenried	1.115
Oberhausen	2.179
Obersöchering	1.570
Pähl	2.608
Peißenberg, M.	12.881
Peiting, M.	11.903
Penzberg, St.	16.909
Polling	3.663
Prem	972
Raisting	2.358
Rottenbuch	1.817
Schongau, St.	12.769
Schwabbruck	1.023
Schwabsoien	1.453
Seeshaupt	3.271
Sindelsdorf	1.243
Steingaden	2.922
Weilheim, St.	23.378
Wessobrunn	2.268
Wielenbach	3.385
Wildsteig	1.344
Kreissumme:	139.401

Weilheim i.OB, den 11.06.2024
Stabsstelle III/Statistik
gez.
Ginger

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:

Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, VG Rottenbuch

19.06.2024 (ca. 09:00 Uhr) - 20.06.2024 (ca. 09:00 Uhr)

Durchschlageübung

Gesamtstärke der Truppe: 15 Soldaten

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 06.06.2024

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	309.135 EUR
------------------------	-----------------------------------	-------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	185.400 EUR
----------------------	-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 183.365,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 91 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.015,00 EUR festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 26.910,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Umlage des Vermögenshaushalts**).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 91 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird je Verbandsschüler auf 295,71429 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Altenstadt, den 10.06.2024

SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN

gez.
Vogelsgesang, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparurkunde

Für die von der Sparkasse Oberland ausgestellte

Sparurkunde Nr. 3215242722

wurde am 12.06.2024 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei der Sparkasse Oberland anzumelden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Schongau, 12.06.2024

Sparkasse Oberland

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2024-0449 vom 06.06.2024 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 06.06.2024 (BV-Nr. 2024-0449) wurde der Antrag auf Errichtung eines Schlittenhügels auf dem Grundstück Fl.Nr. 1369/9 der Gemarkung Peiting (Nähe Kampfgartenweg, Jägerstraße ; 86971, Peiting) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Marktgemeinde Peiting als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 06.06.2024
-Bauamt-

Bentenrieder